

## ■ Hehlerschutz statt Kulturschutz?

### Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Ausführung des UNESCO-Kulturgutübereinkommens

*Im letzten Heft der Kulturpolitischen Mitteilungen hat Dr. Sigrid Bias-Engels, Gruppenleiterin Kunst- und Kulturförderung beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien über den Stand des Verfahrens und die inhaltlichen Eckpunkte des oben genannten Gesetzentwurfs berichtet (»Auf dem Weg zum internationalen Standard des Kulturgüterschutzes. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Ausführung des UNESCO-Kulturgutübereinkommens«, Heft 113 II/2006, S. 9f.) und dabei den Archäologen Dr. Michael Müller-Karpe vom Römisch-Germanischen Zentralmuseum in Mainz kritisiert, der das Gesetz seit Monaten attackiere, dabei jedoch Mißverständnissen erliege. Müller-Karpe stellt hier seine Position noch einmal vor. Auf einer Expertenkonferenz, die die Hamburger CulturCooperation e.V. im Mai d.J. durchführte (Tagungsbericht in IKA, Zeitschrift für Internationalen KulturAustausch Nr. 65/66, August 2006, S. 8–11), trafen die Positionen aufeinander. Für den 27. September hat der Kulturausschuss des Bundestages eine Expertenanhörung angesetzt, um weitere Kritiker zu Wort kommen zu lassen. Der Gesetzentwurf steht im Netz unter [http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2006/02/\\_Anlagen/der-gesetzentwurf966916.property=publicationFile.pdf](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2006/02/_Anlagen/der-gesetzentwurf966916.property=publicationFile.pdf). (Red.)*

**H**ehlerei ist nach deutschem Recht ein Straftatbestand (§ 259 StGB). Dennoch kann in Deutschland mit Hehlerware aus Raubgrabungen nahezu uneingeschränkt gehandelt werden. Wie kann das sein?

Schuld an dieser paradoxen Rechtslage sind wirklichkeitsfremde Beweislastregelungen: Restriktionen sind nur für den Fall vorgesehen, dass der rechtmäßige Eigentümer des angebotenen Bodenfundes den Herkunftsnachweis erbringt und die Rückgabe fordert. Wie aber kann er das, wenn der Fund aus einer undokumentierten Raubgrabung stammt? Daher ist der Käufer solcher Gegenstände in aller Regel vor zivilrechtlichen Rückgabeforderungen und strafrechtlichen Konsequenzen sicher. Regelmäßig wird hier ein gutgläubiger Erwerb unterstellt. Tatsächlich ist dies aber eine Fiktion, die mit der Realität wenig gemein hat:

Der Großteil aller heute auf dem Kunstmarkt angebotenen antiken Objekte stammt aus illegalen Grabungen und Plünderungen, denn Funde aus legalen Ausgrabungen kommen in ein Museum, nicht aber in den Handel. Nahezu alle Länder mit Fundstellen antiker Hochkulturen haben bereits früh drakonische Gesetze erlassen, die das Graben nach Antiken und deren Export strafbewehrt untersagen. Der Antikenexport ist z. B. in Italien seit 1796 verboten, in Griechenland seit 1834. Bei provenienzlosen Bodenfunden, denen gültige Fund- bzw. Exportdokumente fehlen, kann der Käufer daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass er Hehlerware erwirbt, die unter Verstoß gegen die einschlägigen Gesetze des Herkunftslandes dem Boden entrissen und illegal verbracht wurde.

Ein Händler weiß, ob der von ihm angebotene Bodenfund legaler Herkunft ist und kann dies ohne weiteres belegen (z. B. durch Exportdokumente oder Nachweis der alten Eingliederung in eine Adelssammlung, bevor das Herkunftsland einschlägige Antikengesetze in Kraft gesetzt hatte). Der rechtmäßige Eigentümer archäologischer Funde aus undokumentierten Raubgrabungen kann – mangels Herkunftsnachweis – seine Ansprüche aber in aller Regel nicht geltend machen.

Folgerichtig wäre daher eine Umkehr der Beweislast in Bezug auf die Legalität der Herkunft, denn wenn die Ausnahme von der Regel nicht bewiesen ist, macht die Unschuldsvermutung keinen Sinn. Der Händler müsste künftig nachweisen, dass der von ihm angebotene Bodenfund nicht rechtswidrig ausgegraben bzw. nicht unter Verstoß gegen die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen des Herkunftslandes aus diesem verbracht wurde. Rückgabe könnte selbstverständlich auch weiterhin nur dann erfolgen, wenn der Herkunftsnachweis gelingt. Durch die hier vorgeschlagene Regelung könnte der Handel mit Kulturgut illegaler Herkunft aber auch dann wirksam unterbunden werden, wenn, wie im Falle der Bodenfunde aus undokumentierten Raubgrabungen, Rückgaberegulungen nicht greifen.

Nicht nur im Artenschutz, z. B. beim Handel mit Elfenbein, ist eine Beweislastumkehr, wie sie hier gefordert wird, in Deutschland bereits geltendes Recht, sondern auch im Bereich des Kulturgüterschutzes: Das Gesetz zur Entschädigung der Verfolgten des Nazi-Regimes sieht im Falle arisierten jüdischen Eigentums ausdrücklich eine Beweislastumkehr vor. Der heutige Eigentümer muss den rechtmäßigen Besitz nachweisen. Bei verfolgungsbeding-

tem Vermögensverlust gehört das Kunstwerk den Erben des Opfers. Nicht bei diesen liegt die Beweislast, sondern bei den Erben der Täter (vgl. Hanno Rauterberg, Werden die Museen geplündert? DIE ZEIT, 24.08.2006). Entgegen anders lautender Behauptungen passt die befürwortete Beweislastumkehr somit sehr wohl in die deutsche Rechtslandschaft.

Die hierzulande noch immer gegebenen Vermarktungsmöglichkeiten für Raubgrabungsfunde geben den Anreiz für die Zerstörung archäologischer Stätten und schädigen den Ruf Deutschlands. Daran wird der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf »zur Ausführung des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut« nichts ändern, denn eine Umsetzung der Ziele der Konvention ist offenbar nicht beabsichtigt.

Im Kern geht es bei diesem Übereinkommen um die Verpflichtung, Verbringung und Übereignung von Kulturgut, das von anderen Vertragsstaaten im Rahmen ihrer Rechtsordnung geschützt ist, im Geltungsbereich der eigenen Rechtsordnung zu verbieten.

Der Gesetzentwurf sieht jedoch eine »Ratifizierung« vor, ohne diese Verpflichtung einzulösen: So soll die vorgesehene Genehmigungspflicht für die Einfuhr illegal aus Nicht-EU-Staaten verbrachten Kulturgutes nur für die wenigen »individuell identifizierbaren« Einzelobjekte gelten, die in einer im deutschen Bundesanzeiger veröffentlichten Liste »national wertvollen« Kulturgutes verzeichnet sind. Alles andere, auch Kulturgut, das von anderen Vertragsstaaten als unveräußerlich eingestuft und daher ipso facto nicht ausgeführt werden darf, soll – entgegen der Verpflichtung aus dem UNESCO-Übereinkommen – weiterhin uneingeschränkt die deutschen Grenzen passieren und hier vermarktet werden können. Archäologische Bodenfunde aus undokumentierten Raubgrabungen sollen praktisch vollständig von Restriktionen ausgenommen werden, denn eine Genehmigungspflicht ist nur dann vorgesehen, wenn der Herkunftsnachweis erbracht wird, was bei solchen Dingen in aller Regel aber nicht gelingt. Zudem ist Kulturgut, das bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes das Herkunftsland verlassen hatte, ausdrücklich von der Genehmigungspflicht ausgenommen, selbst dann, wenn es im Bundesanzeiger veröffentlicht ist. Künftig wird der

Nachweis, dass geplündertes Kulturgut bereits vor besagtem Datum aus dem Herkunftsland geschafft wurde, genügen, um es in Deutschland straffrei zu verhandeln. Damit würden praktisch die gesamten illegalen Bestände des internationalen Antikenmarktes, mit einem Handelsvolumen von mehreren Milliarden Dollar, in Deutschland zu unangreifbar geläutertem Handelsgut.

Ein solches Gesetz dient nicht dem Kulturgüterschutz – es schadet. Mag hier in formaljuristischer Hinsicht auch »nur« neues Recht (ein weitgehend wirkungsloser völkerrechtlicher Rückgabeanspruch zwischen Staaten) neben altes Recht (zahnlose zivil- und strafrechtliche Bestimmungen) treten – verheerend ist das Signal, das von diesem Gesetz ausgeht: Wenn Deutschland nun, in Ausführung des UNESCO-Übereinkommens, ein Gesetz zum

Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut in Kraft setzt und den Handel mit Kulturgut illegaler Herkunft mit einem strafbewehrten Verbot belegt, wird der potentielle Käufer davon ausgehen, dass Dinge, die diesem Verbot nicht unterfallen (weil sie nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht sind und auch von den Herkunftsländern, mangels Herkunftsnachweis, nicht nachgelistet werden können), im Umkehrschluss, als Kulturgut legaler Herkunft zu gelten haben. Juristen mögen dies »differenzierter« sehen. Entscheidend ist aber, dass in Deutschland künftig Fehlerware aus Raubgrabungen »in bester Absicht« erworben werden kann. Man mag darüber streiten, ob – in formaler Hinsicht – der Händler hier überhaupt Eigentum verschaffen kann. Worauf es ankommt ist, dass der Käufer

über diese Objekte uneingeschränkt verfügen kann, so als hätte er daran Eigentum erworben und er zudem darauf vertrauen darf, dass er vor zivilrechtlichen Rückgabeforderungen sicher ist, da der Herkunftsnachweis – unabdingbare Voraussetzung jeder Rückgabe – in aller Regel nicht gelingt (siehe dazu ergänzend meinen Beitrag »Das Hehlerschutz- und Raubgrabungsförderungsgesetz« in der Zeitschrift für Internationalen KulturAustausch, August 2006, 12–17).

Die befürchtete Reinwaschwirkung wird ohne die geforderte Beweislastumkehr nicht zu vermeiden sein. Nur ein konsequentes Handelsverbot für Bodenfunde illegaler Herkunft wird die von diesem Handel verursachte Zerstörung archäologischer Stätten wirksam eindämmen können.

*Michael Müller-Karpe*